

**Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute SGK**

Sektion des Nuklearforums Schweiz

**Société Suisse des Ingénieurs Nucléaires SOSIN / Swiss Nuclear Society  
SNS**

# **STATUTEN**

# Statuten

Die Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute (SGK) (Société suisse des ingénieurs nucléaires, SOSIN; Swiss Nuclear Society, SNS), eine Sektion des Nuklearforums Schweiz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sie wurde durch Beschluss der Gründerversammlung vom 4. Oktober 1958 unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft von Fachleuten der Kerntechnik ins Leben gerufen. Durch die an der Generalversammlung vom 12. September 1969 beschlossene Statutenrevision hat sie sich unter dem Namen Kerntechnische Sektion (KTS) dem Nuklearforum Schweiz angeschlossen. Die Beziehungen zum Nuklearforum Schweiz wurden im "SVA-Reglement bezüglich der Schaffung einer Sektion der Kernfachleute" vom 12. Juni 1969 geregelt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 1976 wurde der Name Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute (SGK) angenommen. Das Reglement vom 12. Juni 1969 regelt weiterhin die Beziehungen zum Nuklearforum Schweiz. Als ständiges Verbindungsorgan dient die Geschäftsstelle des Nuklearforums Schweiz. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 1998 wurden die Statuten revidiert und durch die Mitgliederkategorie und die Gruppe „Young Generation“ ergänzt. Eine zweite Revision wurde an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009 beschlossen.

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Art. 1 Der Verein führt den Namen Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute (SGK). Er ist eine Sektion des Nuklearforums Schweiz.

Art. 2 Sitz der Gesellschaft ist Bern.

Art. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck der Gesellschaft**

Art. 4 Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, den Fortschritt von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Kerntechnik in der Schweiz zu fördern. Sie unterstützt die Bestrebungen des Nuklearforums Schweiz.

Art. 5 Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere folgende Mittel:

- a) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Fachleuten der verschiedenen Disziplinen der Kerntechnik;
- b) Studium von Fragen, welche die Weiterentwicklung, Anwendung und Nutzung der Kerntechnik in der Schweiz betreffen;
- c) Veranstaltung von wissenschaftlichen und technischen Vortrags- und Diskussionstagungen, sowie von Studienreisen;
- d) Orientierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wissenschaftliche und technische Fragen der Kernenergie, unter Benutzung von Presse und elektronischen Medien;
- e) Mitarbeit bei Fachzeitschriften;

- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- g) Förderung des Nachwuchses.

### **III. Mitgliedschaft**

Art. 6 Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- A) ordentliche Mitglieder;
- B) studentische Mitglieder;
- C) Ehrenmitglieder;
- D) Young Generation.

#### A) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können der Gesellschaft angehören: Natürliche Personen

- mit Abschlussexamen einer Universität, technischen Hochschule, Fachhochschule (FH) oder Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) oder entsprechenden ausländischen Lehranstalt, welche auf dem Gebiet der Kerntechnik und verwandter Gebiete tätig sind.

- ohne Universitäts-, Hochschul-, FH- oder HTL-Abschluss, welche wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kerntechnik aufweisen.

- welche Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Kerntechnik oder verwandter Disziplinen gefördert haben.

Jedes ordentliche Mitglied ist gleichzeitig Einzelmitglied des Nuklearforums Schweiz.

#### B) Studentische Mitglieder

Als studentisches Mitglied kann der Gesellschaft angehören, wer an einer Universität, technischen Hochschule oder FH studiert, sofern das Studium Kerntechnik oder verwandte Disziplinen einschliesst. Studentische Mitglieder können nach dem Studium ordentliche Mitglieder werden, sofern sie die Bedingungen unter A) erfüllen.

#### C) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden,

- die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben,

- die sich durch besondere wissenschaftliche oder technische Leistungen auf dem Gebiet der Kerntechnik ausgezeichnet haben.

#### D) Young Generation

Mitglieder der Gesellschaft, die jünger als 35 Jahre sind, können der Fachgruppe „Young Generation“ (YG) beitreten. Die Fachgruppe organisiert sich intern selbstständig.

Die Young Generation verfolgt die Ziele:

- Wahrnehmen und Unterstützen der Interessen der jungen Kernfachleute
- Fördern des Wissensaustauschs zwischen jungen und erfahrenen Kernfachleuten
- Netzwerkbildung unter jungen Kernfachleuten
- Schaffen von Nahtstellen zu den technischen Hochschulen

Art. 7 Wer als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden will, stellt ein Aufnahmegesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und die Mitgliederkategorie.

Art. 8 Im Falle einer Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.

Art. 9 Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

Art. 10 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Standes oder den Interessen der Gesellschaft Schaden zufügt oder den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht

mehr nachkommt. Gegen den Entscheid kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

#### **IV. Fachgruppen, Gruppen**

Art. 11 Innerhalb der Gesellschaft können zur besonderen Pflege einzelner Fachrichtungen durch Beschluss der Generalversammlung Fachgruppen gebildet werden, die sich intern selbständig organisieren.

Alle Mitglieder der SGK können an deren Aktivitäten teilnehmen.

Art. 12 Die Reglemente der Fachgruppen und Gruppen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten der Gesellschaft oder des Nuklearforums Schweiz widersprechen.

#### **V. Organisation**

Art. 13 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung;
- B) Der Vorstand.

##### A) Die Generalversammlung

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt und durch den Vorstand einberufen. Die Voranmeldung zur Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Verhandlungsgegenstände und eventueller

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Weitere Traktandenvorschläge seitens der Mitglieder müssen mindestens 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die endgültige Traktandenliste ist den Mitgliedern 3 Wochen vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der 7 - 12 Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidenten aus deren Kreis;
- d) Wahl der beiden Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft;
- g) Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, insbesondere über sachbezogene Anträge aus dem Kreise der Mitglieder;

- h) Bildung von Fachgruppen und Genehmigung deren Reglemente;
- i) Entscheidung über Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- k) Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

## Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Wahlen werden geheim vorgenommen. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. In einem allfälligen 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag von 20% der Mitglieder einberufen werden, unter Einhaltung der in Art. 14 genannten Fristen.

## B) Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus 7 bis maximal 12 Mitgliedern und unterliegt alle 2 Jahre einer Gesamterneuerungswahl. Allfällige Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer.

Dem Vorstand gehört der Vorsitzende der Fachgruppe „Young Generation“ für die Dauer seines Amtes an.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich selbst, er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Aktuar.

Der Präsident kann höchstens für 3 aufeinanderfolgende Wahlperioden im Amte bleiben, er darf aber dem Vorstand länger angehören.

Der Vorstand soll sich aus Fachleuten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzen. Jede Fachgruppe soll nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

Bei wichtigen Geschäften zeichnet der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 20 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) Leitung der Gesellschaft und deren Vertretung nach aussen;

- b) Vorbereitung der Generalversammlung und Berichterstattung über die Tätigkeit;
- c) Organisation der Vereinstätigkeit nach Art. 5;
- d) Betreuung des Finanzwesens der Gesellschaft;
- e) Pflege der Beziehungen zu verwandten Organisationen;
- f) Wahl von besonderen Arbeitsgruppen (Art. 22) und deren Präsidenten;
- g) Wahl der Kandidaten für den Vorstand des Nuklearforums Schweiz.

Art. 21 Soweit von der Generalversammlung keine Richtlinien gegeben sind, hat der Vorstand die Vollmacht, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

### Arbeitsgruppen

Art. 22 Für die Betreuung gewisser Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder Arbeitsgruppen einsetzen, unter Festlegung ihrer Kompetenzen und Pflichten, insbesondere für:

- a) die Organisation von Fachtagungen;
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen;
- c) das Studium von Spezialproblemen.

Art. 23 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht.

## **VI. Sekretariat**

Art. 24 Das Sekretariat des Nuklearforums Schweiz besorgt Rechnungswesen und Vermögensverwaltung der Gesellschaft und allfällige weitere Aufgaben, für die der Vorstand des Nuklearforums Schweiz seine Bewilligung erteilt hat.

## **VII. Finanzen**

Art. 25 Die Betriebs- und Vermögensrechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen, von den Rechnungsrevisoren geprüft und mit deren Bericht der nächstfolgenden Generalversammlung vorgelegt.

Art. 26 Ehrenmitglieder leisten keine Mitgliederbeiträge.

Die übrigen Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Für studentische Mitglieder und Mitglieder der Gruppe „Young Generation“ wird eine Reduktion des Beitrages gewährt.

Im Jahr des Eintritts wird kein Beitrag erhoben.

Art. 27 Für ihre Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 28 Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft können von der Generalversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das restliche Vermögen im gleichen Sinne verwendet wie dasjenige des Nuklearforums Schweiz.

Beschlossen am 18. Juni 1998, revidiert am 28. Mai 2009  
Gültig ab 1. Juli 1998